



Jahresstatistik Zuwanderung

2023



Auf einen Blick

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

	2022	2023
Bestand	2 241 854	2 313 217
Wanderungssaldo	81 345	98 851
Einwanderung mit Erwerb	90 633	103 581
Familiennachzug	43 026	46 281
Auswanderung	73 736	75 291
Erwerb des Schweizer Bürgerrechts	41 566	41 299

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung	3
1.1.	Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Nationalität per 31. Dezember 2023	3
1.2.	Aufenthaltstitel der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2023	3
1.3.	Veränderung des Bestands der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2014 – 2023	4
2	Wanderungsbewegungen	5
2.1.	Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo ständige ausländische Wohnbevölkerung	5
2.2.	Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung	6
2.3.	Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck einer Erwerbstätigkeit	7
2.4.	Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren ständige ausländische Wohnbevölkerung	8
2.5.	Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung	9
2.6.	Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren	10
2.7.	Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige	10
3	Einwanderungsgründe	11
3.1.	Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Grund	11
3.2.	Familiennachzug in die ständige ausländische Wohnbevölkerung	11
4	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts	12
4.1.	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Verfahrens 2014 – 2023	12
4.2.	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Nationalität	12
Fokus: Aufenthaltsverläufe der Einwanderungskohorte 2009 bis Ende 2023		13
Definition der Begriffe		16

Impressum

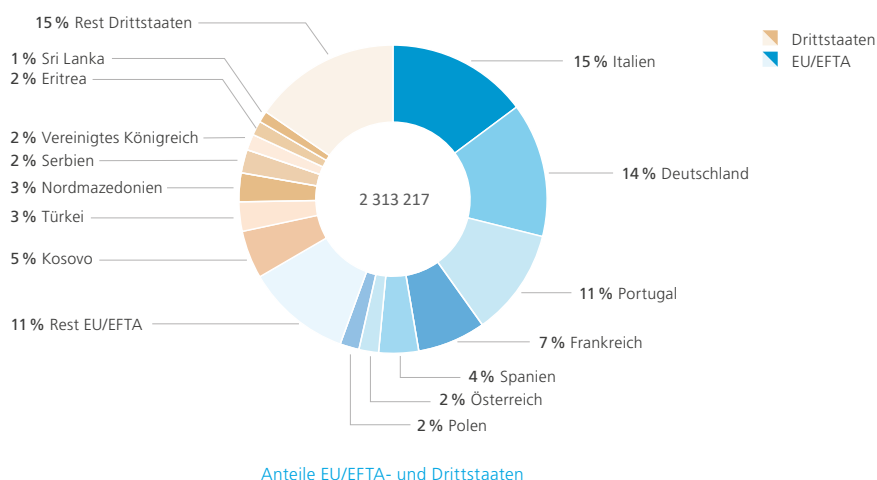
Herausgeber	Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Konzept und Redaktion	Direktionsbereich Zuwanderung und Integration mit dem Statistikdienst SEM
Grafik	intr.ch
Fotografie	iStock.com / Dmytro Varavin

© SEM / EJPD Februar 2024

Weitere statistische Angaben finden Sie auf unserer Webseite:
[Ausländerstatistik SEM](#)

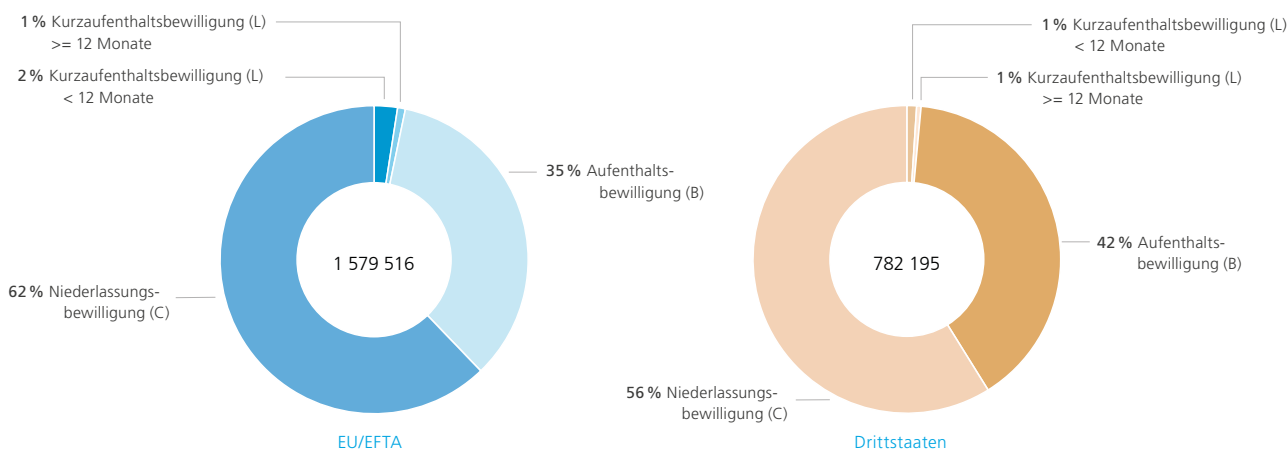
1 Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung

1.1. Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Nationalität per 31. Dezember 2023



Ende Dezember 2023 waren zwei Drittel der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz EU/EFTA-Staatsangehörige. Gegenüber dem Vorjahr verzeichneten 2023 folgende Nationalitäten die grösste Zunahme im Bestand: Deutschland (+ 8489), Frankreich (+ 7915), Italien (+ 6699), Rumänien (+ 4499) und Polen (+ 4473). Die grösste Bestandesabnahme verzeichneten das Vereinigte Königreich (- 1198), Serbien (- 837) und Bosnien und Herzegowina (- 384).

1.2. Aufenthaltstitel der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2023



Insgesamt wohnten in der Schweiz Ende 2023 1 421 136 Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, 874 781 Personen mit einer Aufenthaltswilligung, 17 300 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von einem Jahr oder mehr sowie 48 494 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von weniger als einem Jahr. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von weniger als 12 Monaten werden zur nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung gezählt. Jene mit einer Niederlassungs- und Aufenthaltswilligung sowie einer Kurzaufenthaltsbewilligung von mehr als 12 Monaten zählen zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung.

1.3. Veränderung des Bestands der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2014 – 2023



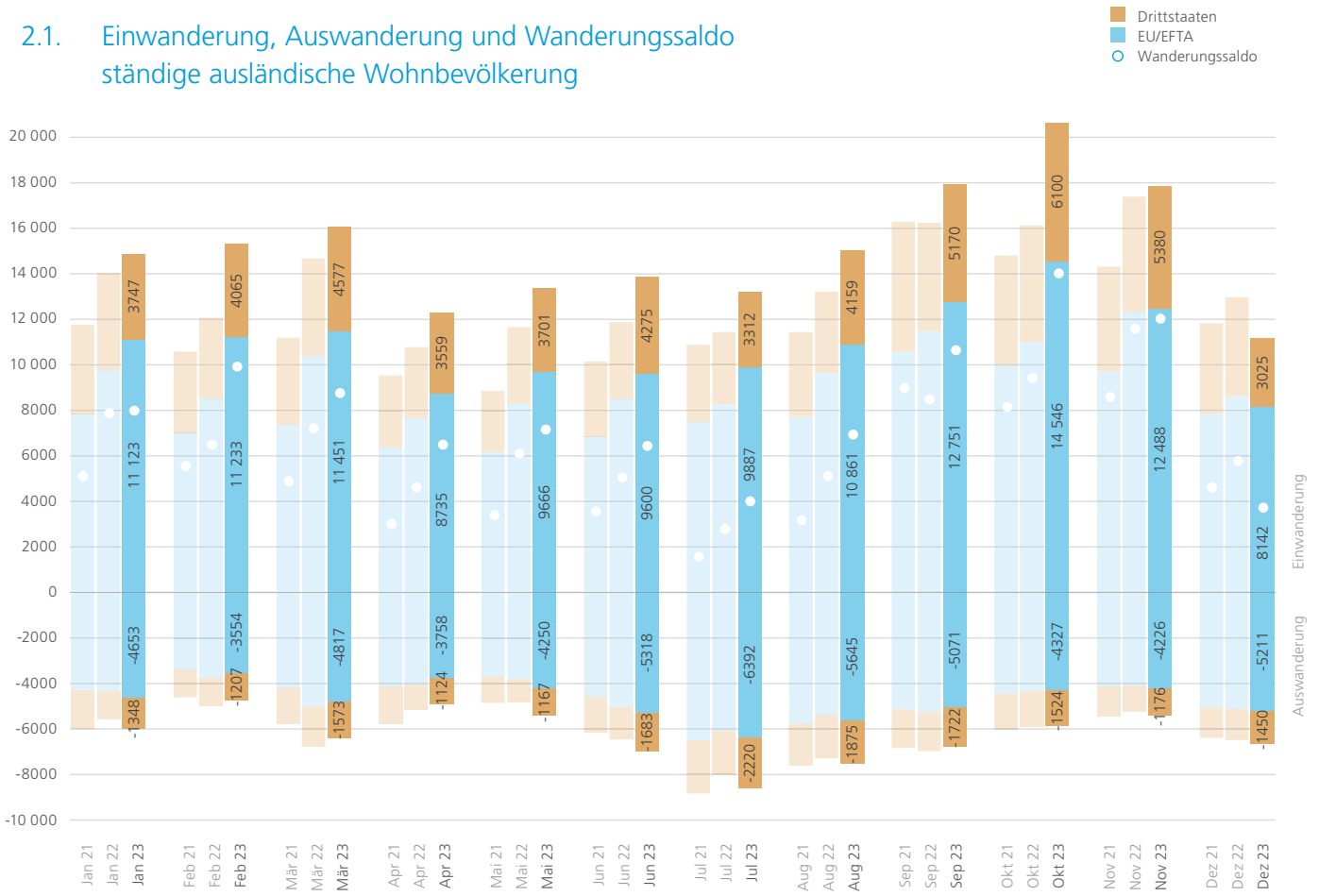
Ende 2023 belief sich die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz auf 2 313 217 Personen, davon 67 % EU/EFTA-Staatsangehörige und 33% Drittstaatsangehörige. Der Bestand erhöhte sich zwischen Ende 2022 und Ende 2023 um 71 363 Personen. Die Veränderung des Bestands im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus dem Wanderungssaldo, dem Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Geburten minus Todesfälle) und dem Bürgerrechtssaldo (Verlust minus Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft). Während sich der Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegungen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht hat und der Bürgerrechtssaldo stabil geblieben ist, wurde beim Wanderungssaldo ein sichtbarer Anstieg verzeichnet. Im Vergleich der letzten zehn Jahre kann für das Jahr 2017 die geringste Veränderung des Bestands beobachtet werden. Dies stand im Zusammenhang mit einem klaren Rückgang des Wanderungssaldos, einem leichten Rückgang des Saldos der natürlichen Bevölkerungsbewegung sowie einer Zunahme des Bürgerrechtssaldos. Die nachfolgende Tabelle zeigt im Detail auf, wie sich die Bestandsveränderung in den drei letzten Jahren zusammengesetzt hat.

Zusammensetzung der Veränderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2021 – 2023

Ständige ausländische Wohnbevölkerung	2021	2022	2023
Wanderungssaldo	61 526	81 345	98 851
Saldo natürliche Bevölkerungsbewegung (Geburten - Todesfälle)	14 375	11 831	14 313
Bürgerrechtssaldo (Verlust - Erwerb Schweizer Bürgerrecht)	-37 128	-41 566	-41 298
Technischer Ausgleich Bilanz	-334	-49	-503
Veränderung Bestand zum Vorjahr	38 439	51 561	71 363

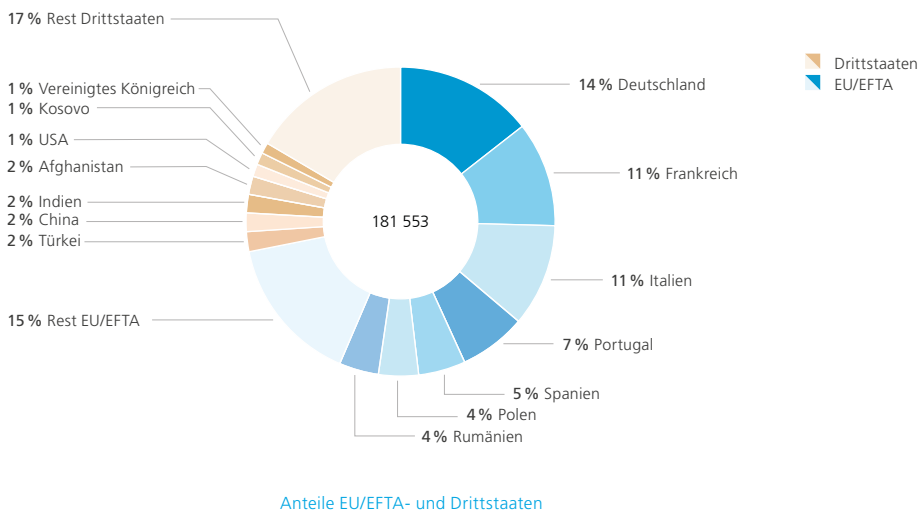
2 Wanderungsbewegungen

2.1. Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo ständige ausländische Wohnbevölkerung



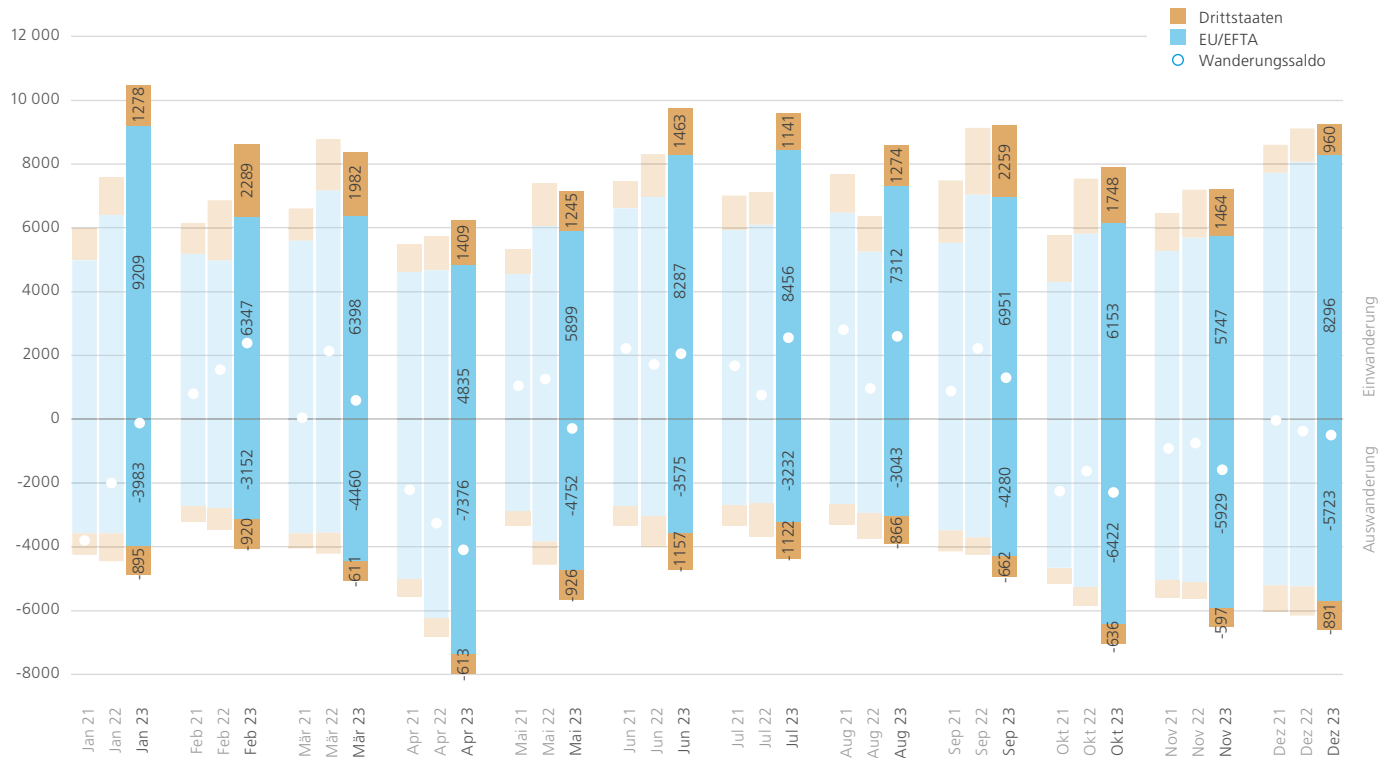
Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2023 insgesamt 98 851 Personen (Vorjahresperiode: 81 345). Insgesamt 181 553 Personen sind in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 11,8 % zugenommen. Insgesamt 75 291 Personen sind aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 2,1 % zugenommen.

Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität



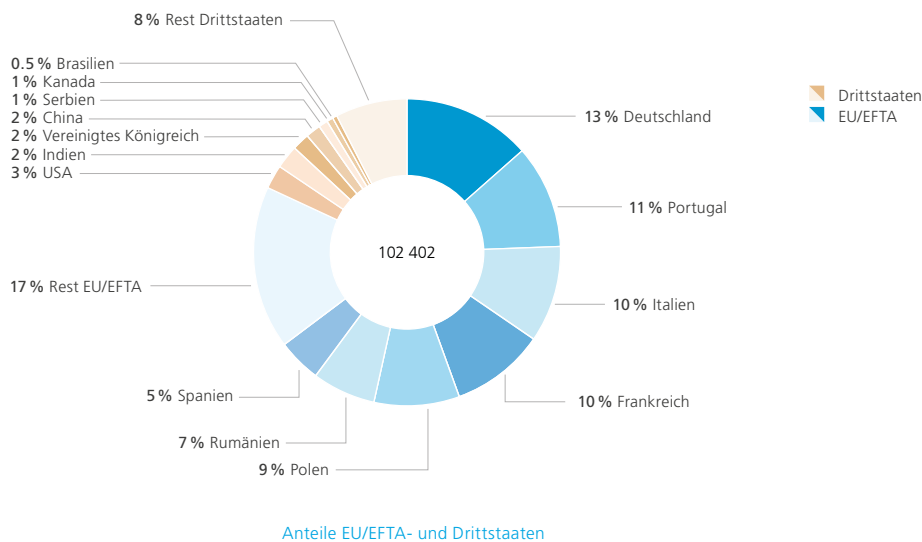
Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten

2.2. Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2023 insgesamt 3453 Personen (Vorjahresperiode: 3357). Insgesamt 102 402 Personen sind in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 12,4 % zugenommen. Insgesamt 65 823 Personen sind aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 16,0 % zugenommen.

Einwanderung in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität



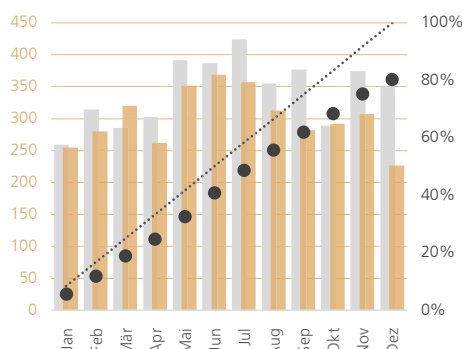
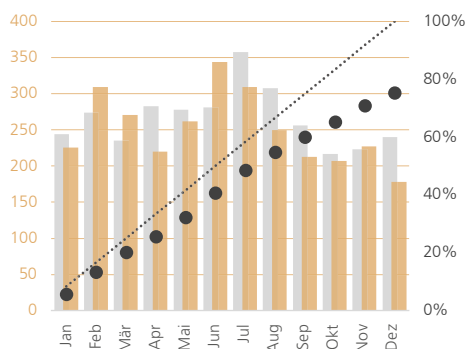
2.3. Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen zum Zweck einer Erwerbstätigkeit

Kontingente L

Kontingente B

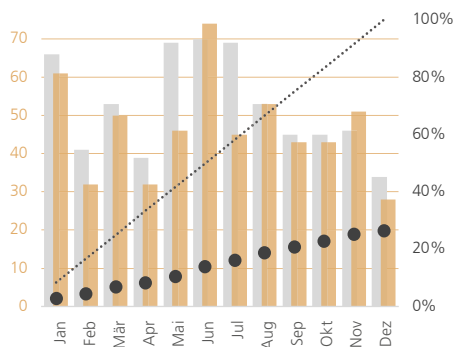
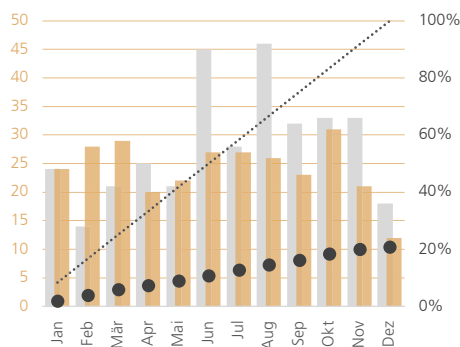
■ Beanspruchung 2023 (linke Achse)
 ■ Beanspruchung 2022 (linke Achse)
 - - - Lineare Entwicklung 2022 (rechte Achse)
 ● Ausschöpfung kumuliert in % (rechte Achse)

Drittstaaten



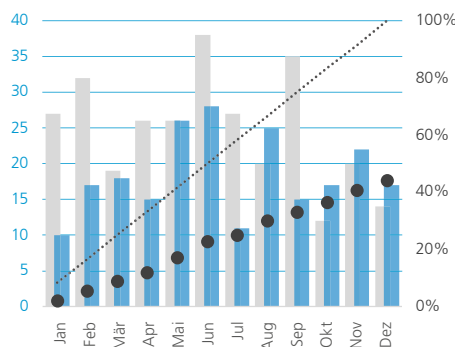
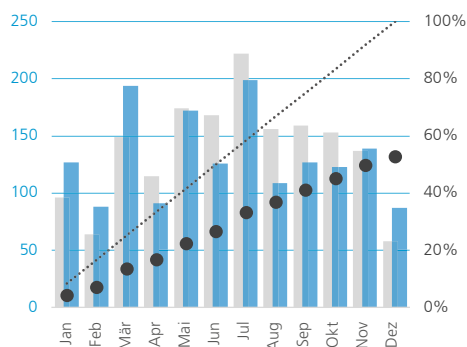
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten standen 2023 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden 75 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 80 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2023 444 L- und 231 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 540 L- und 653 B-Kontingente. Zusätzlich standen aus der Vorjahresreserve 803 L- und 388 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)



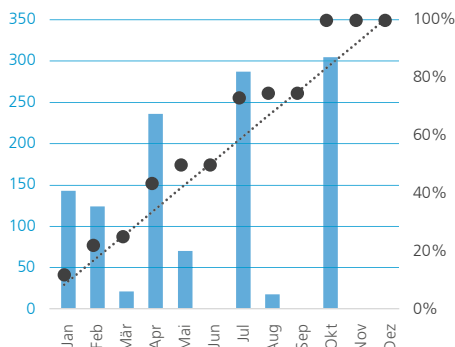
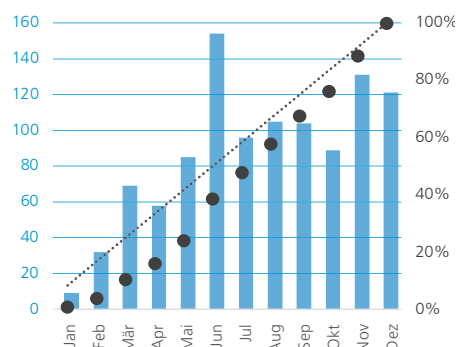
Für Erwerbstätige aus dem UK standen 2023 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. 2023 wurden 21 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 27 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2023 1110 L- und 1542 B-Kontingente.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



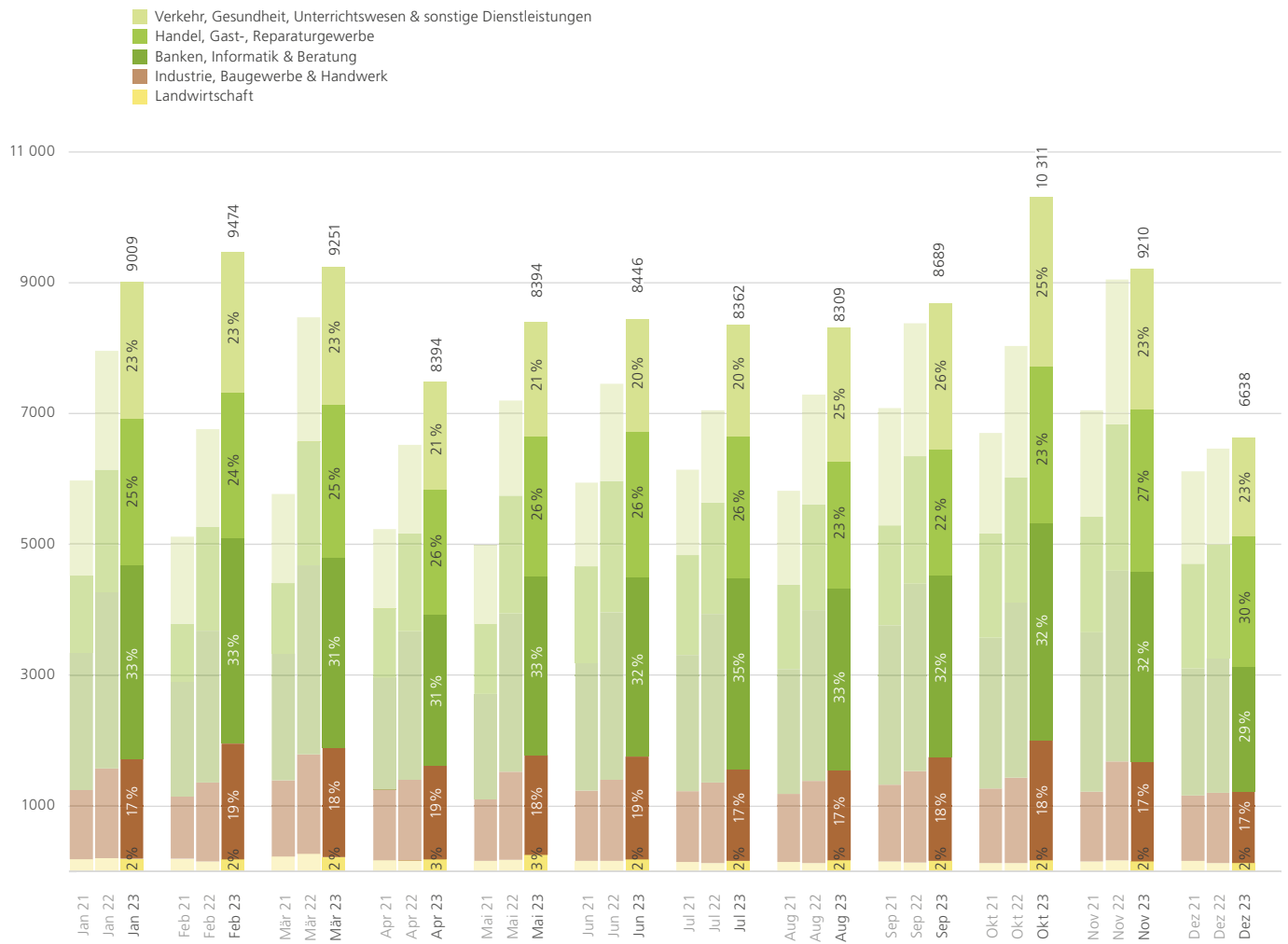
Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten standen 2023 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Im Jahr 2023 wurden 53 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 44 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2023 1418 L- und 279 B-Kontingente. Zusätzlich standen aus der Vorjahresreserve 1349 L- sowie 204 B-Kontingente zur Verfügung.

Kroatien



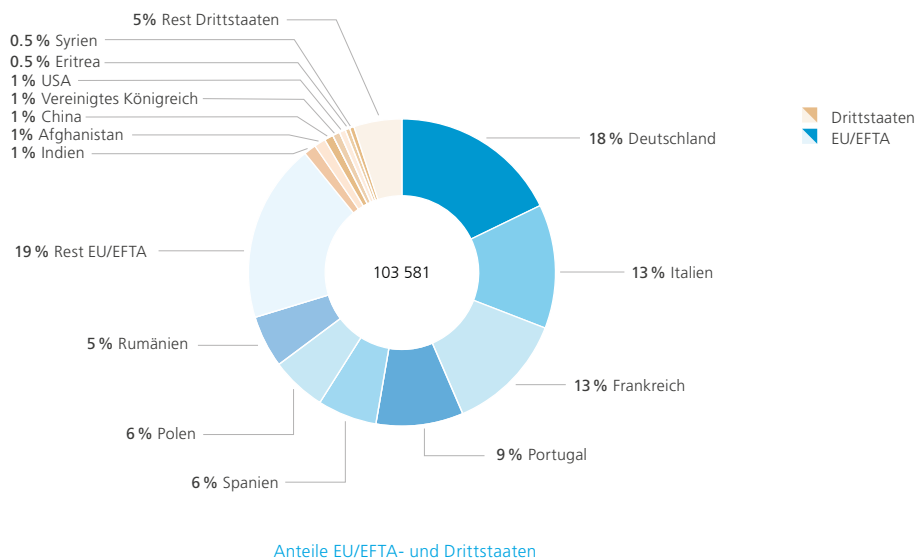
Für Erwerbstätige aus Kroatien standen 2023 1053 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 1204 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. 2023 wurden 100 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 100 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.

2.4. Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren ständige ausländische Wohnbevölkerung

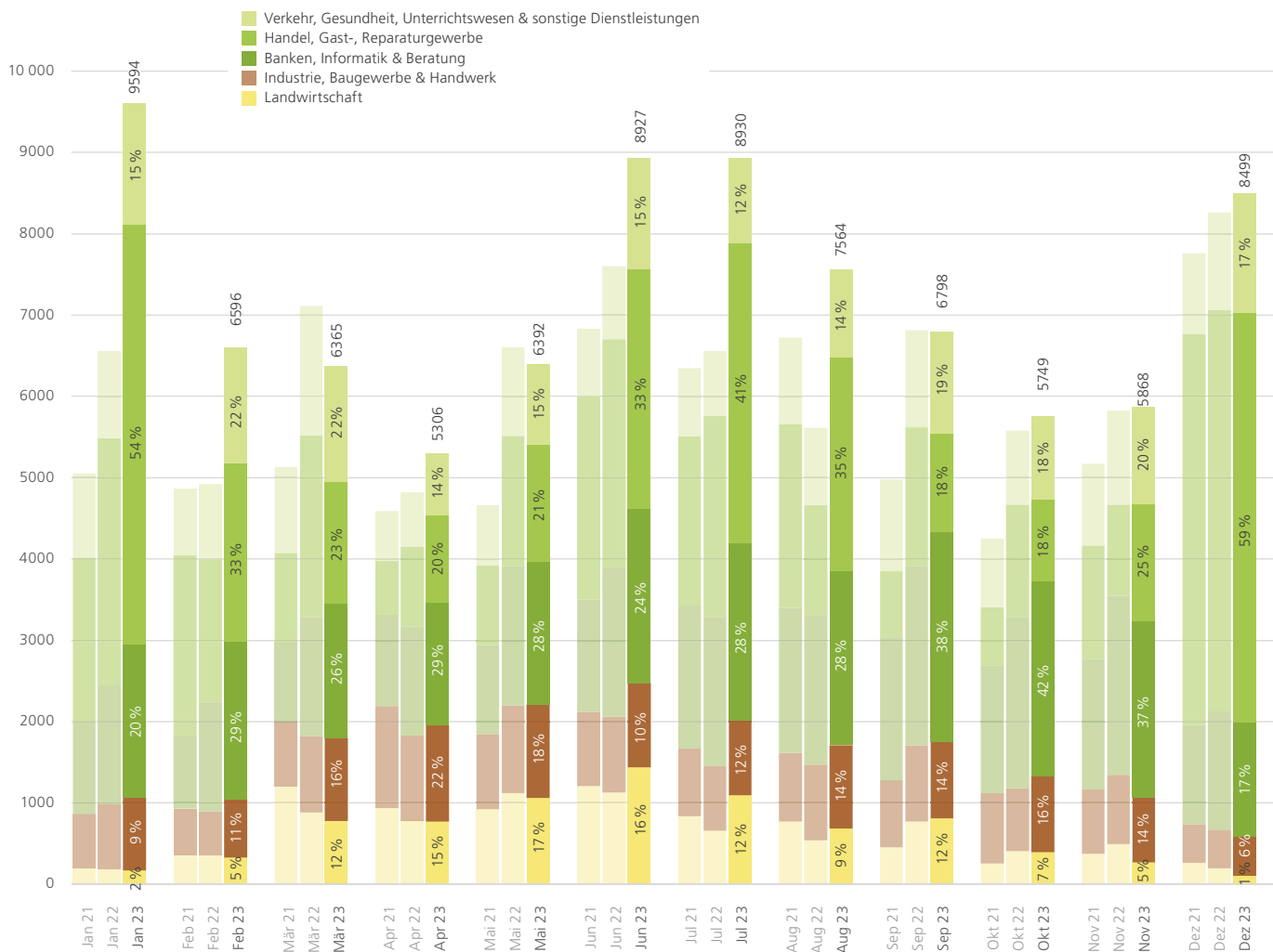


Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten (92 318 Personen) und Drittstaaten (11 263 Personen) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2023 insgesamt 103 581 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 14,3% zugenommen. Insgesamt 80% der 2023 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 18% in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 2% in der Landwirtschaft tätig.

Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität, ständige ausländische Wohnbevölkerung

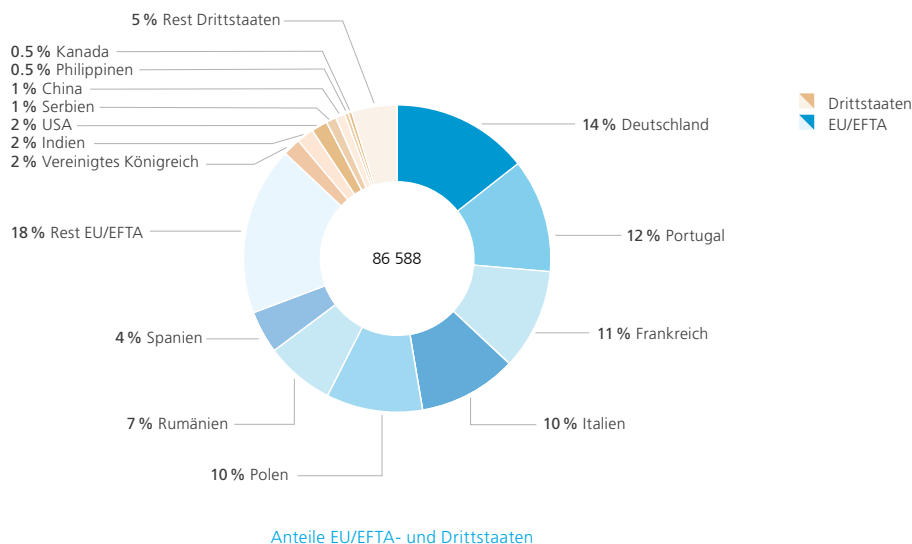


2.5. Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



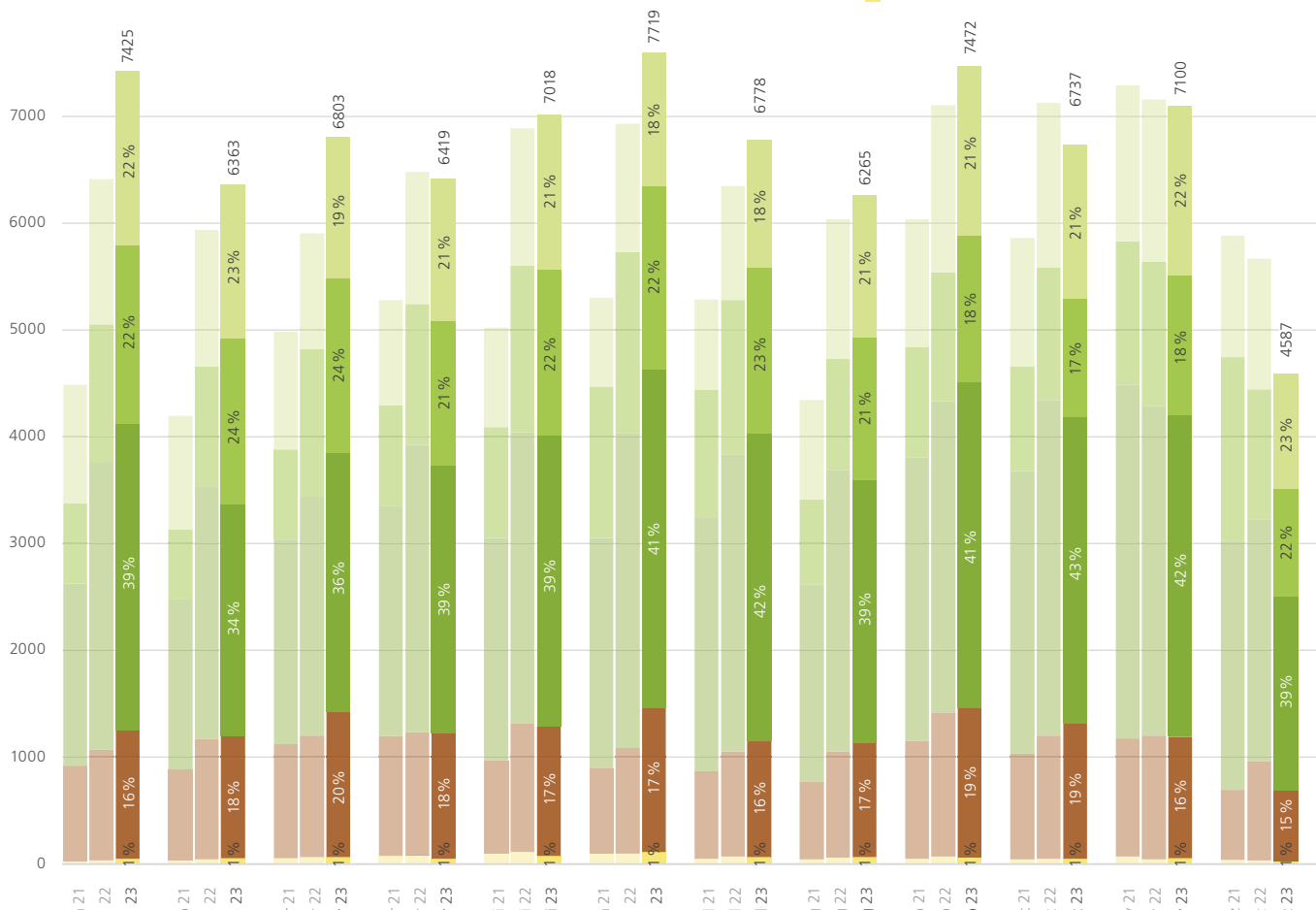
Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten (75346 Personen) und Drittstaaten (11242 Personen) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2023 insgesamt 86 588 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 13,5% zugenommen. Insgesamt 78% der 2023 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 15% in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 10% in der Landwirtschaft tätig.

Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität, nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



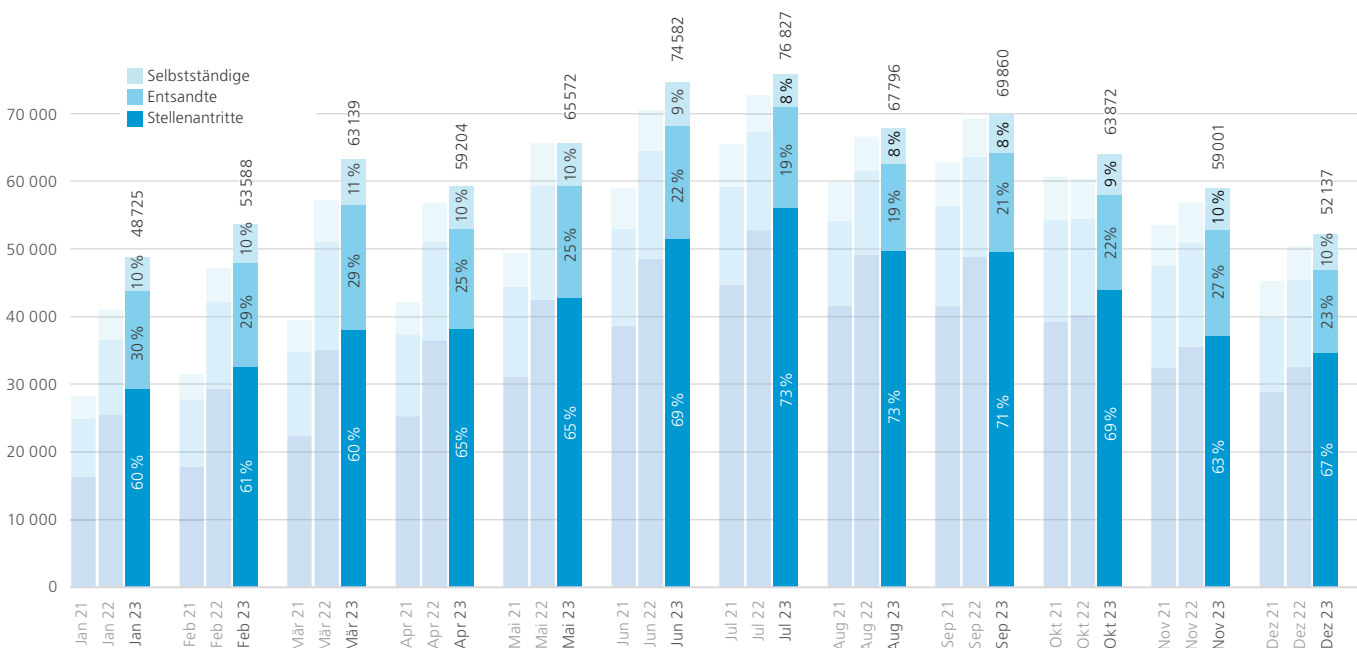
2.6. Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren

- Verkehr, Gesundheit, Unterrichtswesen & sonstige Dienstleistungen
- Handel, Gast-, Reparaturgewerbe
- Banken, Informatik & Beratung
- Industrie, Baugewerbe & Handwerk
- Landwirtschaft



Zwischen Januar und Dezember 2023 wurden 80 686 Grenzgängerbewilligungen erteilt. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 3,5% zugenommen. Von den im Jahr 2023 erteilten Grenzgängerbewilligungen betrafen 82% den Dienstleistungssektor, 17% die Industrie, das Baugewerbe und das Handwerk und 1% die Landwirtschaft.

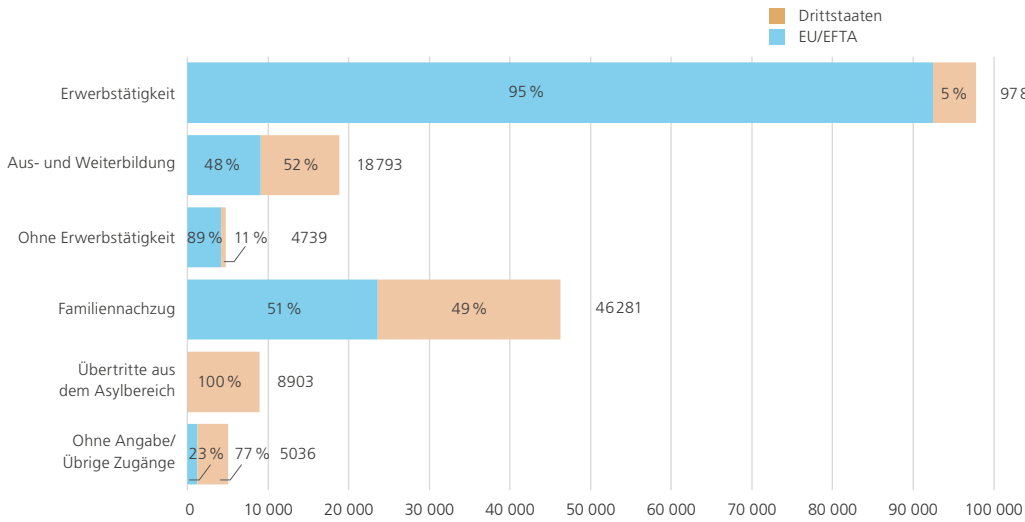
2.7. Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige



Zwischen Januar und Dezember 2023 haben insgesamt 280 348 Personen das Meldeverfahren benutzt, um einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten bzw. 90 Tagen pro Kalenderjahr nachzugehen (Zahl provisorisch). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 5,8% zugenommen. Von den Meldepflichtigen im Jahr 2023 entfielen 62% auf Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern, 30% auf Entsandte und 8% auf selbständige Dienstleistungserbringende.

3 Einwanderungsgründe

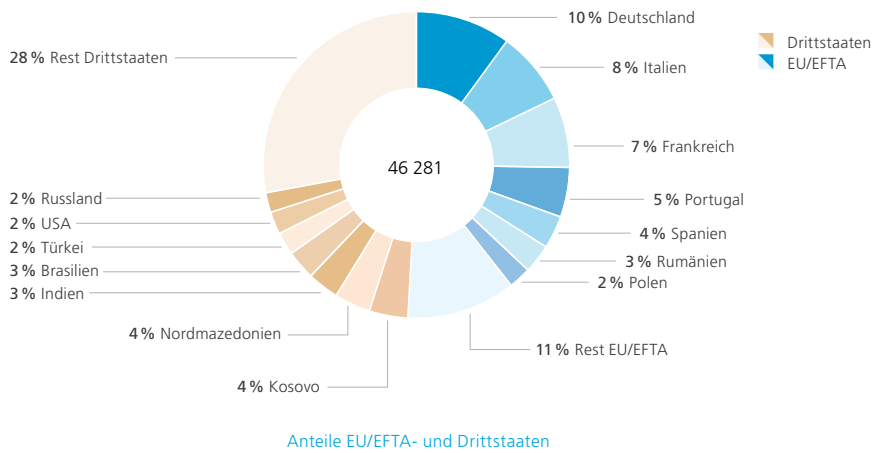
3.1 Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Grund



Ausländerinnen und Ausländer ziehen aus unterschiedlichen Gründen in die Schweiz. Im Jahre 2023 war die Einwanderung in den Arbeitsmarkt der mit Abstand häufigste Grund. Von den 97 801 zwecks Erwerbstätigkeit eingewanderten Personen kamen 95 % aus dem EU/EFTA-Raum. Der zweithäufigste Einwanderungsgrund war der Familiennachzug (46 281 Personen), verteilt je etwa zur Hälfte auf EU EFTA-Staatsangehörige (51 %) und Drittstaatsangehörige (49 %). 18 793 Personen wanderten zwecks Aus- und Weiterbildung in die Schweiz ein. 8 903 Personen traten aus dem Asylbereich in den Ausländerbereich über. Zudem erhielten 4 739 Nichterwerbstätige, einschliesslich Rentnerinnen und Rentner sowie andere Personen mit genügend finanziellen Mitteln, eine Aufenthaltsbewilligung.

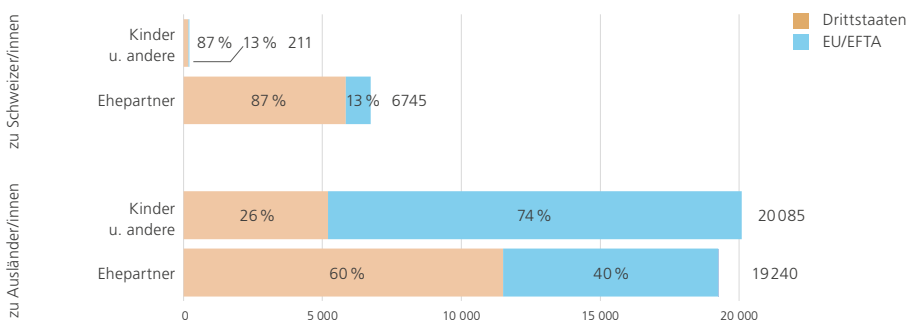
3.2 Familiennachzug in die ständige ausländische Wohnbevölkerung

Familiennachzug nach Nationalität



Der Einwanderungsgrund «Familiennachzug» umfasst ausländische Familienangehörige von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und von ausländischen Personen mit Aufenthaltstitel. Im Jahr 2023 zogen 39 325 Personen im Rahmen des Familiennachzugs zu Ausländerinnen und Ausländern, 6 956 Personen zu Schweizerinnen und Schweizern. Der Familiennachzug zu Ausländerinnen und Ausländern war je etwa zur Hälfte verteilt auf Ehepartnerinnen und Ehepartner (19 240 Personen) und auf Kinder sowie andere Familienangehörige (20 085 Personen). Während die Mehrheit der von ausländischen Staatsangehörigen nachgezogenen Ehepartnerinnen und Ehepartnern aus Drittstaaten stammten (60 %), zogen Kinder und andere Angehörige mehrheitlich aus dem EU/EFTA-Raum (74 %) zu. Zu Schweizerinnen und Schweizern wanderten 2023 im Rahmen des Familiennachzugs grossmehrheitlich Ehepartner und Ehepartnerinnen aus Drittstaaten ein (5 839 Personen).

Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern



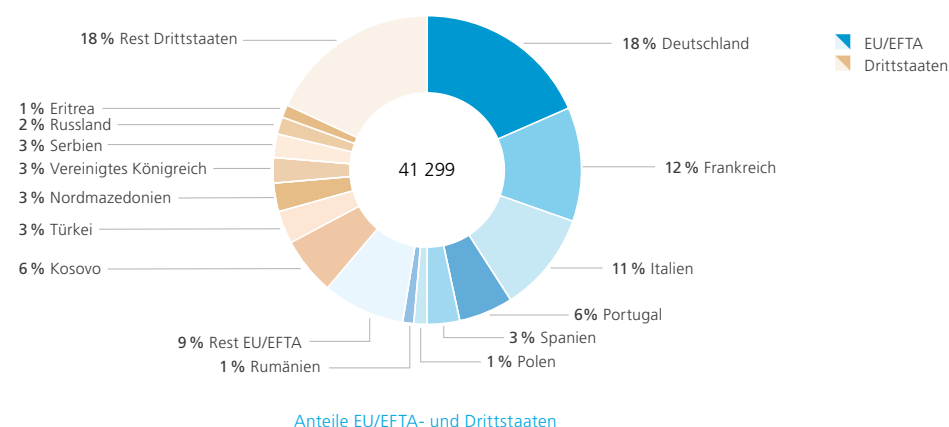
4 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

4.1. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Verfahrens 2014 – 2023



2023 wurden insgesamt 41 299 Personen eingebürgert. Das sind 0,6 % weniger als im Vorjahr. Davon erlangten 33 886 Personen das Bürgerrecht im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung und 7 187 Personen im Verfahren der erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung. 226 Personen erhielten das Schweizer Bürgerrecht durch Feststellung des Bürgerrechts oder Adoption.

4.2. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Nationalität



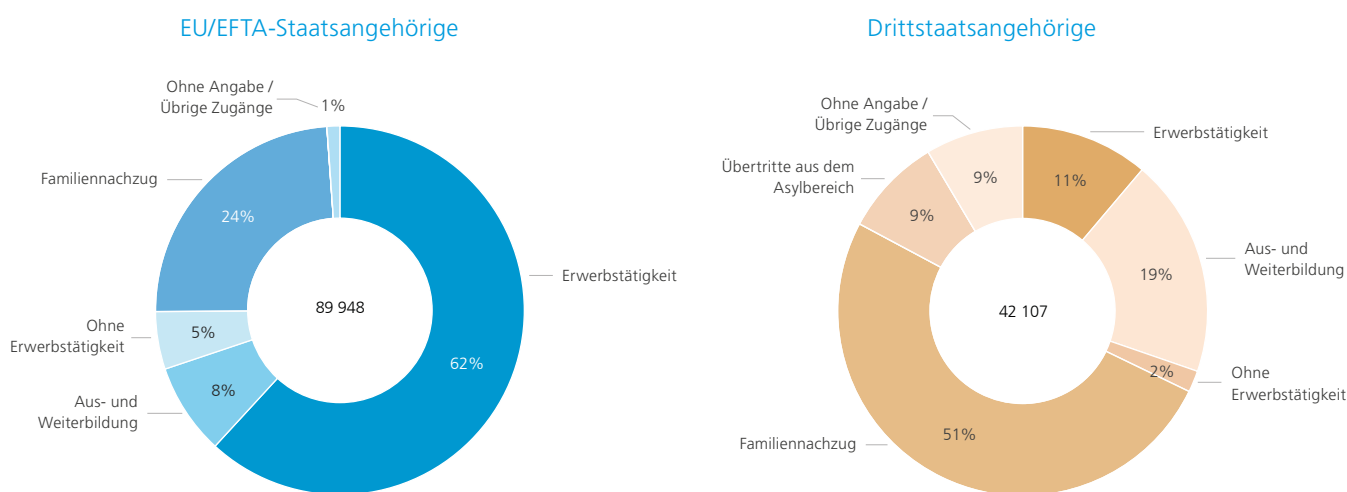
Fokus: Aufenthaltsverläufe der Einwanderungskohorte 2009 bis Ende 2023

Im Fokus der diesjährigen Jahresstatistik steht eine Analyse der Aufenthaltsverläufe von ausländischen Personen, welche vor 15 Jahren – also im Jahr 2009 – in die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz eingewandert sind. Diese Gruppe von Personen («Kohorte») wird in einem Längsschnitt vom Zeitpunkt der Einwanderung im Jahr 2009 bis Ende 2023 betrachtet. Menschen wandern aus unterschiedlichen Gründen und auf Basis verschiedener gesetzlicher Grundlagen in die Schweiz ein. Die Verteilung der Einwanderungsgründe der Kohorte 2009, unterteilt nach EU/EFTA- und Drittstaatsangehörigen, wird eingangs abgebildet. Anschliessend wird die 15-jährige Entwicklung der Aufenthaltsverläufe dieser Personengruppe abgebildet. Dabei wird ersichtlich, wie viele Personen in den Folgejahren Teil der ausländischen Bevölkerung der Schweiz blieben, wie sich der Anteil der eingebürgerten Personen entwickelt hat und wie viele Personen zwischenzeitlich wieder ausgereist oder verstorben sind. Abschliessend werden die Aufenthaltsverläufe nach den vier häufigsten Einwanderungsgründen der EU/EFTA- und Drittstaatsangehörigen von 2009 betrachtet.

Über einen Zeitraum von 15 Jahren betrachtet haben Ende 2023 rund 44 % der 2009 eingereisten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit die Schweiz wieder verlassen. 15 % haben die Schweizer Staatsbürgerschaft erworben und 33 % sind im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C, die nach 5 bis 10 Jahren Aufenthalt erteilt werden kann.

Für methodische Hinweise, siehe Definitionen am Ende dieser Publikation.

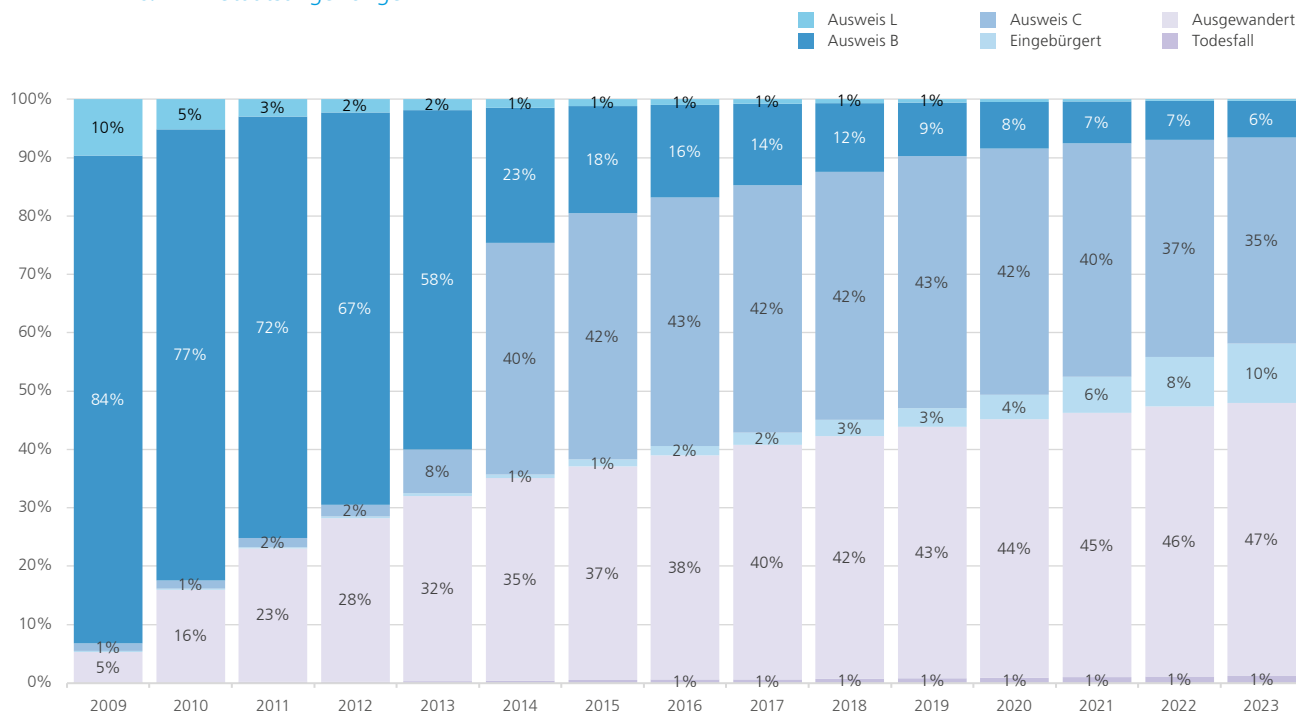
Einwanderungsgründe der Einwanderungskohorte 2009



Im Jahr 2009 sind insgesamt rund 132 000 Personen in die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz eingewandert, davon rund zwei Drittel EU/EFTA-Staatsangehörige (inkl. Vereinigtes Königreich) und ein Drittel Drittstaatsangehörige (inkl. Kroatien). Bei der Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt gilt ein duales System, welches sich auch in der Verteilung der Einwanderungsgründe widerspiegelt. Das zwischen der Schweiz und der EU/EFTA geltende Freizügigkeitsrecht gewährt Erwerbstätigen einen vereinfachten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Folglich sind Staatsangehörige der EU/EFTA im Jahr 2009 – wie übrigens auch in den Folgejahren – grossmehrheitlich zum Zweck einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingereist. Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen erfolgt gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG). Während die Erwerbstätigkeit bei den Einwanderungsgründen von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2009 11 % der gesamten Einwanderung ausmachte, wanderte rund die Hälfte der Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein. Zudem war bei rund einem Fünftel eine Aus- oder Weiterbildung der Grund des Zuzugs.

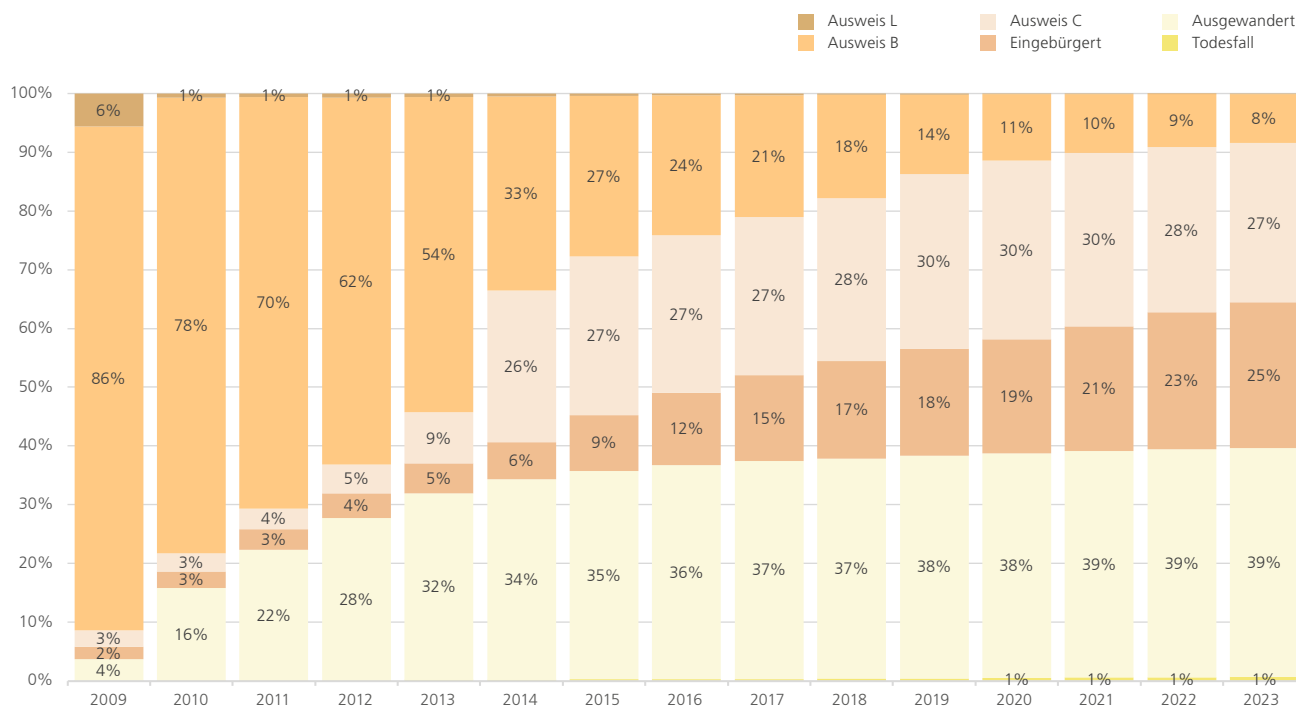
Für weitere Ausführungen zu den Einwanderungsgründen wird auf das Kapitel 3 auf Seite 11 und die Definitionen am Ende dieser Publikation verwiesen.

EU/EFTA-Staatsangehörige



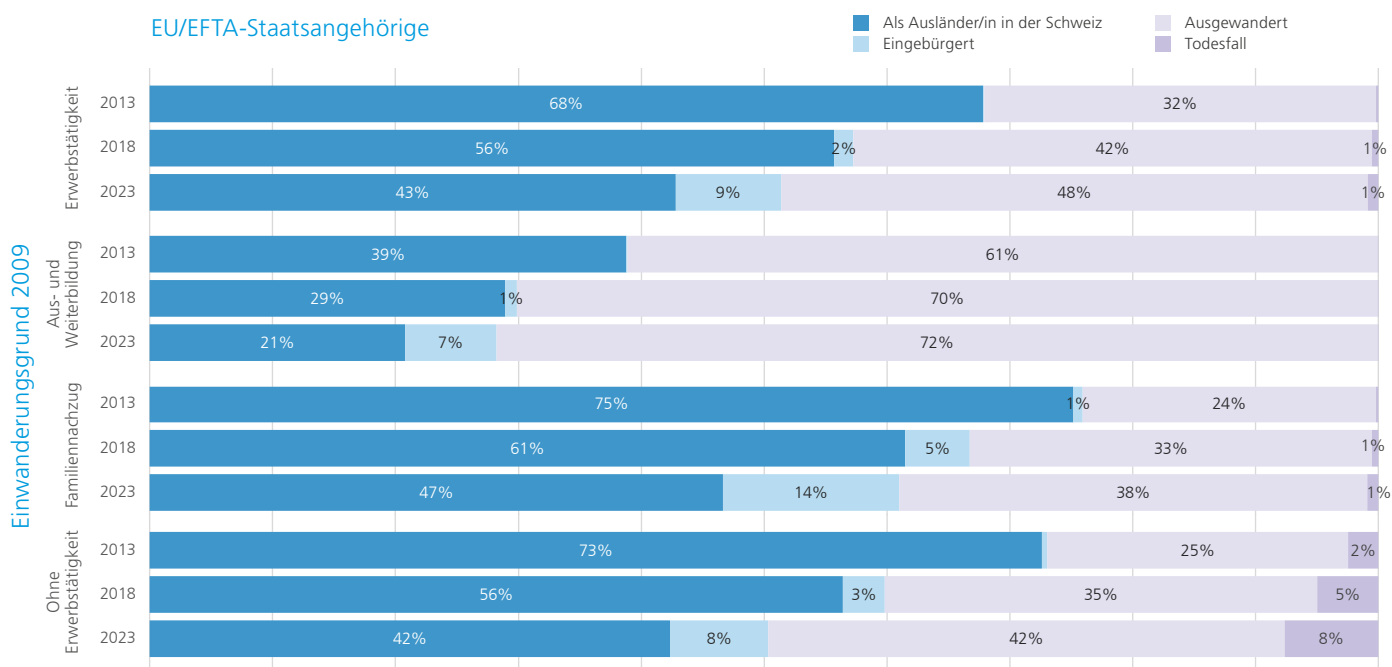
Von den im Jahr 2009 in die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz eingewanderten EU/EFTA-Staatsangehörigen haben 5% im gleichen Jahr und 16% im Folgejahr die Schweiz wieder verlassen (Auswanderung). Dieser Wert steigt im fünften Folgejahr (2014) auf 35% und im zehnten Folgejahr (2019) auf 43% an. Ende 2023 lebten mit 51% noch rund die Hälfte der 2009 zugewanderten EU/EFTA-Staatsangehörigen in der Schweiz. Der Anteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen, welche die Schweizer Staatsbürgerschaft erworben haben, stieg im betrachteten Zeitraum kontinuierlich an und belief sich Ende 2023 auf 10%. Betrachtet man die Aufenthaltstitel der Einwanderungskohorte 2009 über die Zeit, so zeigt sich, dass bis zum Jahr 2013 Personen mit B-Bewilligungen überwiegen, bevor ab dem Jahr 2014 die Mehrheit der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern eine Niederlassungsbewilligung C besitzt (erhältlich nach 5 bzw. 10 Jahren sofern die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind).

Drittstaatsangehörige

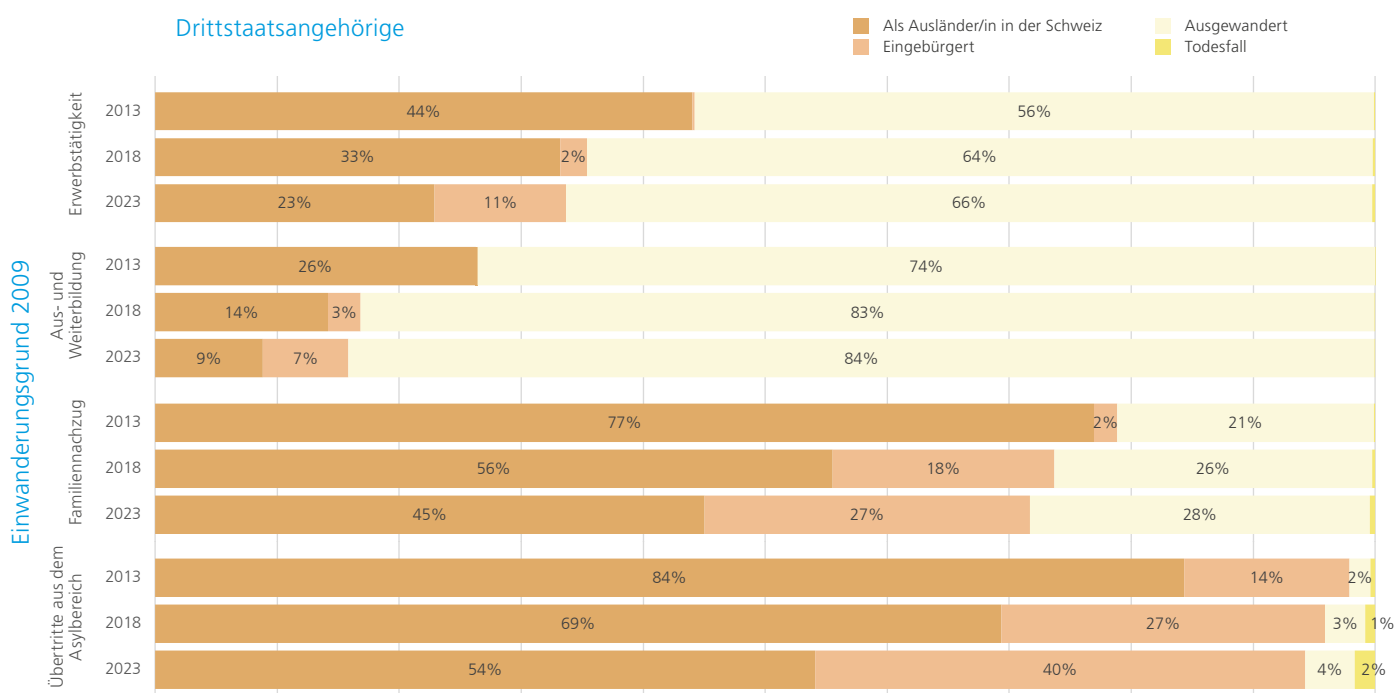


Von den 2009 in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewanderten Drittstaatsangehörigen haben 4% im gleichen Jahr und 16% im Folgejahr die Schweiz wieder verlassen. Analog zu den EU/EFTA-Staatsangehörigen steigt dieser Wert im vierten Jahr nach der Einreise (2013) auf 32%, wohingegen er in den folgenden Jahren nur noch leicht steigt, auf insgesamt 39% im Jahr 2023. Der Anteil der eingebürgerten Personen ist in der Gruppe der Drittstaatsangehörigen vergleichsweise hoch: Im zehnten Folgejahr (2019) sind es 18% und Ende 2023 besitzt knapp ein Viertel die Schweizer Staatsbürgerschaft. Über ein Viertel der Personen besitzt im Jahr 2023 zudem eine C-Bewilligung. Dieser Wert ist ab dem fünften Folgejahr (2014) relativ stabil geblieben.

Einwanderungskohorte 2009: Aufenthaltsverläufe nach Einwanderungsgrund



Von den 2009 zum Zweck einer Erwerbstätigkeit eingewanderten Personen aus der EU/EFTA waren vier Jahre später (2013) rund zwei Drittel und nach 14 Jahren (2023) noch gut die Hälfte Teil der ausländischen Bevölkerung der Schweiz oder eingebürgert. EU/EFTA-Staatsangehörige, welche im Rahmen des Familiennachzug in die Schweiz kamen, waren im Vergleich zu Personen, welche aus einem der drei anderen Gründe zuwanderten, am häufigsten auch Ende 2023 Teil der ausländischen Bevölkerung der Schweiz. Von den Personen, welche im Jahr 2009 zum Zweck einer Aus- oder Weiterbildung in die Schweiz eingewandert sind, haben im vierten Folgejahr (2013) 61 % das Land wieder verlassen. Mit 8 % im Jahr 2023 sind Todesfälle bei als Nichterwerbstätige eingewanderten Personen am häufigsten, was insbesondere auf das höhere Durchschnittsalter dieser Gruppe zurückzuführen ist.



Von den 2009 zum Zweck einer Erwerbstätigkeit eingewanderten Personen waren im Jahr 2013 44 %, im Jahr 2018 35 % und im Jahr 2023 noch 34 % Teil der Schweizer Wohnbevölkerung. Rund ein Drittel der von dieser Gruppe in der Schweiz verbliebenen Personen - insgesamt 11 % - haben bis Ende 2023 das Schweizer Bürgerrecht erworben. Von den Personen mit Einwanderungsgrund Aus- und Weiterbildung waren im Jahr 2013 drei Viertel wieder ausgewandert. Ende 2023 lebten noch 16 % dieser Gruppe in der Schweiz - 7 % eingebürgert. Am längsten in der Schweiz verbliebenen Personen, welche aufgrund eines Übertritts vom Asyl- in den Ausländerbereich in die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz eingewandert sind. Bis im Jahr 2013 haben nur 2 % dieser Gruppe die Schweiz verlassen und auch Ende 2023 waren noch 94 % Teil der Schweizer Wohnbevölkerung. Auch Personen, die 2009 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kamen, sind grossmehrheitlich hiergeblieben. Etwas über ein Viertel aller Personen mit Einwanderungsgrund Familiennachzug hat bis Ende 2023 das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Weiterführende Analysen zu den Aufenthaltsverläufen von ausländischen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug finden sich in einer [Studie](#) aus dem Jahr 2020, welche das Büro BASS im Auftrag des SEM erstellt hat.

Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Weitere statistische Angaben finden Sie auf unserer Webseite: [Ausländerstatistik SEM](#)

Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Bürgerrechtssaldo: Der Bürgerrechtssaldo stellt die Differenz des Erwerbs und des Verlusts des Schweizer Bürgerrechts dar.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch Staatsangehörige von EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige

Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Dienstleistungserbringende / Entsandte AIG: Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend, meist im Rahmen eines zeitlich befristeten Projektes, zu einem Unternehmen in der Schweiz entsandt werden. Sie erhalten keinen Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht, sondern unterstehen weiterhin der Weisungsgewalt ihres ausländischen Arbeitgebers. Auch selbstständig Erwerbstätige, deren Unternehmenssitz in einem Drittstaat liegt können als selbständige Dienstleistungserbringende für einen vorübergehenden Arbeitseinsatz eine Bewilligung in der Schweiz erhalten.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören – neben der Schweiz – Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

Einbürgerung: Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss.

Erleichterte Einbürgerung: Einbürgerung, welche unter anderem Personen zusteht, die mit einem Schweizer Staatsbürger oder einer Schweizer Staatsbürgerin verheiratet sind oder die zur dritten Ausländergeneration gehören und in der Schweiz geboren wurden. Daneben kennt die Schweiz weitere erleichterte Einbürgerungsverfahren, beispielsweise für staatenlose Kinder.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Familiennachzug: Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für ausländische Familienangehörige von in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen. Beim Familiennachzug wird unterschieden zwischen dem Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern einerseits und demjenigen von ausländischen Personen mit

Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung andererseits.

Feststellung Bürgerrecht: Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, so entscheidet, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht mit in Frage steht (Art. 43 Bürgerrechtsgesetz BÜG, SR 141.0).

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Grenzgänger: Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmende oder Selbst-ändige mit Firmensitz in der Schweiz).

Kroatien: Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, per 1. Januar 2023 die Ventilklausel zu aktivieren.

Meldepflichtige: Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmende, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Achtung: Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte Zahl.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ordentliche Einbürgerung: Einbürgerung, welche ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern offensteht, die mindestens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben, davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs, und eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Saldo natürliche Bevölkerungsbewegung: Der Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegung stellt die Differenz der Geburten und der Todesfälle dar.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L \geq 12 Monate (inklusive Übertritte aus dem Asylbereich). Nicht dazu zählen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Der Bestand berücksichtigt auch die natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Anzahl Geburten minus Todesfälle). Das Bundesamt für Statistik (BFS) beziffert die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe [Webseite](#) des BFS.

Technischer Ausgleich: Wird rechnerisch ermittelt und gleicht die Abweichung zwischen der Bestandesdifferenz und den Saldi der verschiedenen Bewegungsarten aus.

Übertritte aus dem Asylbereich (Einwanderungsgrund ständige Wohnbevölkerung): Es gibt 3 Situationen für den Übertritt aus dem Asyl- in den Ausländerbereich: Anerkannter Flüchtling nach Asylgewährung, Härtefallregelung nach Asylprozess, Ausländerrechtliche Regelung nach Asylprozess.

Übrige Zugänge (Einwanderungsgrund): Zulassungen, welche von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen abweichen und daher schwer zusammenzufassen sind. Dazu gehören insbesondere erteilte Härtefallbewilligungen an vorläufig Aufgenommene (Umwandlung Ausweis F zu B), an «Sans-Papiers» sowie an Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wiedereinbürgerung: Einbürgerung, die Personen zusteht, die das Schweizer Bürgerrecht durch Verwirkung, Entlassung oder durch Heirat mit einer ausländischen Person verloren haben.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» ASW, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.

Methodische Hinweise zum Fokusthema

- Die Einwanderungskohorte 2009 umfasst alle Personen, welche im Jahr 2009 in die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz eingewandert sind. Es gibt wenige Fälle, bei denen eine Person im Jahr 2009 zwei Mal eingewandert ist. Hierbei wird jeweils nur das erste Einreisedatum berücksichtigt, damit Personen nicht doppelt vorhanden sind.
- Als Datum zählt das Erfassungsdatum (Datum, zu welchem ein Ereignis im System erfasst wird). In seltenen Fällen kann dies bedeuten, dass eine späte Nacherfassung als Zuwanderung gerechnet wird, obwohl die Person in einem früheren Jahr zugewandert ist. Dieses Vorgehen entspricht jenem, welches bei der Ausländerstatistik des SEM angewendet wird und erklärt einen Teil der bereits in den ersten Jahren nach der Zuwanderung ausgewiesenen Einbürgerungen.
- Bei den Aufenthaltsverläufen wird nicht berücksichtigt, ob Personen, welche in einem Jahr als Ausländerinnen oder Ausländer in der Schweiz registriert sind, durchgehend in der Schweiz gelebt haben oder zwischenzeitlich aus- und wieder eingereist sind.
- Bei der Kohorte 2009 wird nur der im ZEMIS erfasste ursprüngliche Aufenthaltszweck berücksichtigt. So ist bspw. nicht ersichtlich, ob ursprünglich zum Zweck einer Erwerbstätigkeit oder im Familiennachzug eingewanderte Personen während ihres Aufenthaltsverlaufs den Grund ihres Aufenthalts geändert haben.